

### **Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Erstellung einer niedrigen Schallschutzwand, Strecke 2641, km 6,013 bis km 6,456“ in Köln-Humboldt/Gremberg**

Sehr geehrter Herr Arenz,

ich bin sehr erfreut, dass die Deutsche Bahn weitere Anstrengungen unternimmt, um die Anlieger von Eisenbahnstrecken vom Schienenlärm zu entlasten. Deshalb unterstütze ich das Vorhaben ausdrücklich. Ich bitte jedoch bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen Folgendes zu berücksichtigen:

#### Landschafts- und Artenschutz

##### Landschaftsschutz

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans ist daher nicht erforderlich.

Zur Eingriffsregelung wird auf die Zuständigkeit der Höheren Landschaftsbehörde verwiesen.

##### Artenschutz

Den geplanten Durchlässen für Kleintiere wird in der am 07.10.2011 vorgestellten Form zugestimmt. Im Übrigen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Ansprechpartner bei der Unteren Landschaftsbehörde ist Herr Distelrath 0221/221 24156

##### Baumschutz

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Der Baumschutz ist hierbei auch beim Baubetrieb und der Baustellenbeschickung zu berücksichtigen. Ggf. sind Maßnahmen nach DIN 18920 vorzunehmen. Nach den bisherigen Informationen sind allerdings durch die Maßnahme (incl. Baustelleneinrichtung etc.) keine nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume betroffen.

Sollte sich bei der Durchführung der Maßnahme herausstellen, dass doch geschützte Bäume betroffen sind, so ist ein entsprechender Antrag nach der Baumschutzsatzung zu stellen.

Ansprechpartner bei der Unteren Landschaftsbehörde ist Herr Quinders 0221/221 21327.

## Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Der Beginn und das Ende der Bau- / Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA Köln), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahme ist der vorgenannten Stelle die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

### Wasserrecht

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der IWA Köln darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird durch die IWA Köln entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 2, 3, 7 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der vorgenannten Stelle abzustimmen. Entsprechende Angaben sind im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

### Abfallrecht

Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### Immissionsschutz

Die Herstellung der Fundamente der Schallschutzwand sollte in lärm- und erschütterungsarmer Bauweise erfolgen.

Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 bis 3 sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der IWA Köln vorzulegen.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten.

In begründeten Ausnahmefällen kann die IWA Köln eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Die zuständige Ansprechpartnerin bei der IWA Köln ist Frau Leonhäuser, Tel. 221-29197, Fax 221-24686.

### Stadtplanung

Das an der Wetzlarer Straße zum Einsatz kommende Teilstück der niedrigen Schallschutzwand ist als Pilotprojekt zu sehen. Die Prototypversion kann im Bereich der Wetzlarer Straße zum Einsatz kommen, da hier ein Aufwuchs auf der Bahnböschung die Konstruktion der Schallschutzwand abschirmt. Sie dient der reinen Erprobung der technischen Ausführung im Betrieb und die Überprüfung auf ihre lärmtechnische Wirksamkeit.

Die zu erprobende Wandkonstruktion bietet tatsächlich den Vorteil, nur eine geringe Höhe aufzuweisen und in häufigen Fällen hinter vorhandenem Bewuchs von außen nicht sichtbar zu sein. Zusätzlich werden die Sichtbeziehungen der Reisenden aus dem Zug heraus nicht gestört.

Sollte die Wandkonstruktion jedoch von der Stadtseite sichtbar sein, kann sie in der dargestellten Version des Prototypes nicht ohne eine weitere gestalterische Bearbeitung und Veränderung zum Einsatz kommen.

Einsetzbar wäre sie dann nur in Fällen, in denen die Wandkonstruktion hinter dichtem Bewuchs nicht wahrnehmbar ist.

Vorher wird eine Besichtigung der Baustelle bzw. des Prototypes gefordert, um die Lärmschutzwand im Betrieb aus gestalterischen Gesichtspunkten zu beurteilen und die weiteren gestalterischen Anforderungen zu definieren.

Auf die technische Erprobung ist eine weitere Anpassung der Ausführung vorzunehmen, um die Konstruktion auch in stadträumlich wahrnehmbaren Räumen gestalterisch verträglich einsetzen zu können.

### Straßenverkehr und Straßenrecht

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Andienung der Baustelle liegt der bauausführenden Firma Berndt Verkehrstechnik GmbH bereits eine entsprechende Erlaubnis seitens des insoweit zuständigen Amtes für Straßen und Verkehrstechnik vor.

Ich bitte darum, mich zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Betriebserprobung zu informieren.

Der DB Netz AG habe ich eine Ausfertigung dieser Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ulrike Willms